

STATUTEN

Spitex Verband Zentralschweiz

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Spitex Verband Zentralschweiz besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in Zug.
- 1.2 Der Spitex Verband Zentralschweiz ist der Zusammenschluss der Spitex Kantonalverbände LU, NW, OW, SZ, UR und ZG. Sie vertreten die Interessen derjenigen gemeinnützig tätigen und steuerbefreiten Spitex-Organisationen, welche aufgrund eines Leistungsauftrags oder einer Leistungsvereinbarung (mit oder ohne Versorgungspflicht) die öffentliche Aufgabe zur Erbringung von Spitexleistungen erfüllen, d.h. die ambulante Betreuung und Pflege bzw. die Hilfe und Pflege zu Hause in den genannten Kantonen sicherstellen.

2 Zweck

- 2.1 Der Spitex Verband Zentralschweiz fördert die Entwicklung der Hilfe und Pflege zu Hause. Er setzt sich dafür ein, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Spitex-Dienstleistungen zu einer tragenden Säule des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kantonen der Zentralschweiz wird.
- 2.2 Er fördert die Zusammenarbeit unter den gemeinnützig tätigen und steuerbefreiten zentral-schweizerischen Spitex Kantonal-Organisationen, insbesondere die Koordination und Finanzierung der gemeinsamen Mitgliedschaft bei der OdA Gesundheit Zentralschweiz (OdA XUND).
- 2.3 Der Spitex Verband Zentralschweiz vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im schweizerischen Spitex Verband.
- 2.4 Der Spitex Verband Zentralschweiz stärkt die einzelnen Kantonalverbände in gemeinsamen Anliegen. Er fördert gemeinsame Aktivitäten und koordiniert gemeinsame Aufgaben effizient und ausgeglichen.
- 2.5 Der Spitex Verband Zentralschweiz verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Spitex Verbandes Zentralschweiz sind:

- Spitex Kantonalverband Luzern
- Spitex Uri
- Spitex Kantonalverband Schwyz
- Spitex Obwalden
- Spitex Verein Nidwalden
- Spitex Kanton Zug

Der Spitex Verband Zentralschweiz kann Gäste aufnehmen. Die Regionalkonferenz legt die Aufnahmebedingungen fest.

4 Organe

Die Organe des Spitex Verbandes Zentralschweiz sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Regionalkonferenz
- die Geschäftsleitendenkonferenz
- der Vorsitz
- die Geschäftsstelle

5 Mitgliederversammlung

- 5.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Spitex Verbandes Zentralschweiz. Ihr gehören alle Mitglieder an, vertreten durch die Präsidenten und Präsidentinnen oder ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsleitenden. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Weitere Sitzungen können bei Bedarf durch den Vorsitz einberufen oder im Korrespondenzverfahren durchgeführt werden. Im Korrespondenzverfahren gefasste Beschlüsse sind an der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung zu Händen des Protokolls zu bestätigen.
- 5.2** Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende, nicht übertragbare Geschäfte:
- Erlass und Änderung der Statuten
 - Genehmigung Jahresrechnung
 - Festsetzung des Budgets
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über nicht budgetierte Geschäfte über 10'000 Franken
 - Wahl des Vorsitizes

6 Regionalkonferenz

- 6.1** Der Regionalkonferenz gehören alle Mitglieder an, jeweils vertreten durch die Präsidenten und Präsidentinnen oder ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsleitenden. Die Regionalkonferenz findet in der Regel zweimal pro Jahr statt, jeweils vor der Delegiertenversammlung und vor der nationalen Kantonalverbands-Konferenz von Spitex Schweiz sowie bei Bedarf.
- 6.2** Die Aufgaben der Regionalkonferenz sind insbesondere:
- Erlass und Änderung von Reglementen
 - Entscheide über gemeinsame Projekte, z. B. Vernehmlassungen
 - Einsatz von Arbeitsgruppen auf Antrag der Geschäftsleitenden
 - Nomination der Vertreter und Vertreterinnen des Spitex Verbandes Zentralschweiz im Vorstand der OdA Gesundheit Zentralschweiz (OdA XUND)
 - Wahl der Bildungsfachperson und der Delegierten des Spitex Verbandes Zentralschweiz in der Bildungskommission Spitex Zentralschweiz
 - Wahl der Vertretungen des Spitex Verbandes Zentralschweiz in den Arbeitsgruppen und Kommissionen des schweizerischen Spitex Verbandes
 - Genehmigung von Aufträgen und Arbeitsverträgen für die Geschäftsstellenleitung und für die Bildungsfachperson
 - Genehmigung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen
 - Genehmigung von budgetierten Geschäften
 - Beschlussfassung über die Aufteilung des Mitgliederbeitrages an die OdA Gesundheit Zentralschweiz (OdA XUND)
 - Kontrolle von Delegationen und Vertretungen des Spitex Verbandes Zentralschweiz in Vorständen, Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - Entscheid über das Gastrecht
 - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitendenkonferenz
- 6.3** Die Regionalkonferenz ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Statuten oder durch ein Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 6.4** Die Regionalkonferenz kann dem Vorsitz und der Geschäftsstelle Aufgaben und Kompetenzen der Regionalkonferenz übertragen.

7 Geschäftsleitendenkonferenz

- 7.1** Der Geschäftsleitendenkonferenz gehören alle Geschäftsleitenden der Mitglieder an. Die Geschäftsleitenden tagen nach Bedarf. Sie können im Korrespondenzverfahren durchgeführt werden. Beschlüsse im Korrespondenzverfahren sind an der nächsten ordentlichen Konferenz zu Händen des Protokolls zu bestätigen.
- 7.2** Die Aufgaben der Geschäftsleitendenkonferenz sind insbesondere:
- Entscheide über gemeinsame Projekte, Aufgaben usw. auf operativer Ebene
 - Mitarbeit bei Vernehmlassungen, in Projekten, in Kommissionen usw.
 - Antragstellung an die Regionalkonferenz für Vernehmlassungen, Projekte, Kommissionen usw.
 - Kontrolle von Projekten und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Regionalkonferenz

8 Beschlüsse

- 8.1** Jedes Mitglied hat in Versammlungen und Konferenzen des Spitex Verbandes Zentralschweiz eine Stimme.
- 8.2** Versammlungen und Konferenzen sind wahl- resp. beschlussfähig, wenn alle Mitglieder frist- und formgerecht eingeladen sind, die Beschlussgeschäfte auf der Einladung traktandiert sind und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 8.3** Die Änderung der Statuten erfordert einen einstimmigen Beschluss aller Mitglieder.
- 8.4** Mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder werden gefasst:
- Genehmigung des Budgets
 - Beschlussfassungen über nicht budgetierte Geschäfte oder über Geschäfte, die ihren budgetierten Umfang um mehr als 10'000 Franken übersteigen

9 Vorsitz

- 9.1** Den Vorsitz der Mitgliederversammlung und der Regionalkonferenz führt der Präsident oder die Präsidentin eines Kantonalverbandes jeweils für zwei Jahre. Die Aufgaben sind insbesondere:
- Einberufung der Mitgliederversammlung und der Regionalkonferenz
 - Sitzungsleitung
 - Vertretung nach aussen
 - Entgegennahme von Anträgen der Geschäftsleitendenkonferenz
- 9.2** Den Vorsitz der Geschäftsleitendenkonferenz führt jeweils für zwei Jahre der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin des Kantonalverbandes, dessen Präsident oder Präsidentin den Vorsitz innehat.
Die Aufgaben sind insbesondere:
- Einberufung der Geschäftsleitendenkonferenz
 - Sitzungsleitung
 - Vertretung gegenüber der Regionalkonferenz

10 Geschäftsstelle

Der Spitex Verband Zentralschweiz führt eine Geschäftsstellenleitung. Diese erfüllt die ihr gemäss Reglement oder von der Mitgliederversammlung, der Regionalkonferenz und Geschäftsleitendenkonferenz übertragenen Aufgaben aus.

Die Geschäftsstellenleitung nimmt an der Mitgliederversammlung, Regionalkonferenz und Geschäftsleitendenkonferenz teil. Sie hat ein Antragsrecht und beratende Stimme.

11 Finanzierung

11.1 Jedes Mitglied entrichtet jährlich den festgelegten Mitgliederbeitrag.

11.2 Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

12 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14.2 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23. April 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Januar 2019.

Schattdorf, 23. April 2024

Spitex Verband Zentralschweiz



Michael Zraggen
Präsident, Vorsitz



Evelyne Walter
Geschäftsstellenleitung